



Gemeinsames Rundschreiben SEM-BSV

An : - Arbeitsmarktbehörden der Kantone
- Ausländerbehörden der Kantone und der Städte Bern,
Biel, Lausanne und Thun sowie des Fürstentums
Liechtenstein
- Kantonale Stellen für Ergänzungsleistungen

Ort, Datum : Bern-Wabern, den 19. Dezember 2018

Referenz/Aktenzeichen : FS 2018-01-31/20

Datenaustausch über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Parlament hat am 16. Dezember 2016 zwei Vorlagen¹ zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG)² verabschiedet. Am 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat entschieden, wie die erste Gesetzesvorlage zur Umsetzung von Art. 121a BV auf Verordnungsebene umzusetzen ist. Im Rahmen dieser Änderung des AuG wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die den Datenaustausch zwischen den Migrationsbehörden und den für die Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden ermöglicht, wenn Ausländerinnen und Ausländer Ergänzungsleistungen beziehen³. Zweck dieser Bestimmung ist eine Prüfung der Anwesenheitsverhältnisse von Ausländerinnen und Ausländern. Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung⁴ wurde ebenfalls im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁵ statuiert. Der Datenaustausch über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen wurde zudem in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)⁶ konkretisiert. Diese Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen traten bereits am 1. Juli 2018 in Kraft.

¹ Die erste Vorlage betrifft die Umsetzung von Art. 121a BV (16.027; Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen; BBl 2016 8917); die zweite Vorlage beinhaltet Bestimmungen zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration; BBl 2016 8899). Die Umsetzung der Gesetzesänderung Integration ist in zwei Pakete aufgeteilt: Das erste Paket trat bereits am 1. Januar 2018 in Kraft.

² SR 142.20

³ Art. 97 Abs. 3 Bst. f und Abs. 4 AuG; neu Art. 97 Abs. 3 Bst. d^{ter} AIG.

⁴ Art. 26a ELG.

⁵ SR 831.30

⁶ SR 142.201

Die zweite Vorlage zur Änderung des AuG (Integration) sieht ebenfalls einen Datenaustausch zwischen den Migrationsbehörden und den für die Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden vor. Zweck der Bestimmung ist die Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug. Um eine praxistaugliche Anwendung sicherzustellen, wurden die beiden unterschiedlichen Zwecke der Meldepflicht in einer Bestimmung vereint⁷. Der Bundesrat hat am 15. August 2018 die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)⁸ sowie die entsprechenden Verordnungsanpassungen genehmigt und die Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 beschlossen. Mit diesem Rundschreiben möchten wir die zuständigen Stellen über die Auswirkungen und die Umsetzung der neuen Bestimmungen betreffend Datenaustausch Ergänzungsleistungen informieren, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

1. Gegenstand und Zweck

Der Bezug von Ergänzungsleistungen kann einen unmittelbaren Einfluss auf das Aufenthaltsrecht von Ausländerinnen und Ausländern haben. Aufgrund dessen wurde die gesetzliche Grundlage für einen Datenaustausch über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen geschaffen. Die neue Bestimmung im AIG sieht vor, dass die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden die kantonalen Migrationsbehörden unaufgefordert darüber informieren, sobald Ausländerinnen und Ausländer Ergänzungsleistungen beziehen. Die Meldepflicht umfasst die jährliche Ergänzungsleistung und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, die den Gesamtbetrag von 6000 Franken pro Kalenderjahr überschreiten⁹. Von den Kantonen ausgerichtete Ergänzungsleistungen nach Artikel 2 Absatz 2 ELG müssen nicht gemeldet werden.

Durch die Datenübermittlung erhalten die Migrationsbehörden einerseits die Möglichkeit, das Aufenthaltsrecht von Ausländerinnen und Ausländern zu überprüfen und erlangen andererseits Informationen, die eine Prüfung der Voraussetzungen für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen erlaubt.

Die kantonalen Migrationsbehörden müssen im Gegenzug die für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden darüber in Kenntnis setzen, wenn sie eine ausländerrechtliche Bewilligung aufgrund eines Bezuges von Ergänzungsleistungen nicht mehr verlängern oder widerrufen¹⁰. Dadurch wird sichergestellt, dass ein Bezug von Ergänzungsleistungen nicht mehr möglich ist, wenn den betroffenen Personen das Aufenthaltsrecht in der Schweiz entzogen wird. Das ELG wurde geändert, so dass ein Bezug von Ergänzungsleistungen nur mit rechtmässigem Aufenthalt möglich ist¹¹.

2. Datenübermittlung an die Migrationsbehörden

a) Betroffene Personen

Die für die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe müssen ab dem 1. Januar 2019 den kantonalen Migrationsbehörden die jährlichen Ergänzungsleistungen melden, die an ausländische Staatsangehörige – aus Drittstaaten oder aus EU/EFTA-Staaten – ausgerichtet werden. Dies gilt auch für die Vergütung von Krankheits- und Behin-

⁷ Art. 97 Abs. 3 Bst. d^{ter} AIG i.V.m. Art. 82d VZAE.

⁸ SR 142.20; Mit Inkrafttreten der Änderung des AuG am 1. Januar 2019 ändert sich der Titel des Gesetzes in Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG).

⁹ Art. 82d Abs. 1 VZAE.

¹⁰ Art. 97 Abs. 4 AIG i.V.m. Art. 82d Abs. 4 VZAE.

¹¹ Art. 5 Abs. 1 ELG.

derungskosten an Ausländerinnen und Ausländer, wenn der Betrag 6000 Franken pro Kalenderjahr übersteigt.

Die Bekanntgabe von Daten über Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, betrifft somit alle Ausländerinnen und Ausländer. Anhand der übermittelten Daten können die zuständigen Migrationsbehörden bestimmen, ob die betroffene Person weiterhin zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt ist.

b) Voraussetzungen für eine Meldung an die kantonalen Migrationsbehörden

Die Datenbekanntgabe bezieht sich auf folgende durch ausländische Personen bezogene Ergänzungsleistungen:

- jährliche Ergänzungsleistung (Art. 3 Abs. 1 Bst. a ELG). Zu den anerkannten Ausgaben gehört auch der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG).
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (z.B. zahnärztliche Behandlung, Haushalthilfe und Pflege zu Hause), wenn der vergütete Gesamtbetrag 6000 Franken pro Kalenderjahr überschreitet (Art. 3 Abs. 1 Bst. b ELG)¹².

Von den Kantonen ausgerichtete Ergänzungsleistungen nach Artikel 2 Absatz 2 ELG müssen nicht gemeldet werden.

Bei einem Wohnsitzwechsel der Ergänzungsleistung beziehenden Person müssen die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden des neuen Wohnsitzkantons der automatischen Meldepflicht ebenfalls nachkommen¹³. Sobald diese die erste monatliche Überweisung vornehmen, zu der sie neu verpflichtet sind, müssen sie die Migrationsbehörden ihres Kantons darüber informieren. Das Gleiche gilt für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, wenn diese – im Kalenderjahr, in dem der Kantonswechsel erfolgt ist – 6000 Franken übersteigt.

c) Zu übermittelnde Daten

Die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden müssen den kantonalen Migrationsbehörden folgende Daten übermitteln¹⁴:

- Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Adresse in der Schweiz
- Betrag der Ergänzungsleistung

d) Erfassung der Daten und Art der Übermittlung

Der Datenaustausch zwischen den Behörden hat schriftlich (Fax, E-Mail oder Schreiben) und nach den üblichen Sicherheitsregeln zu erfolgen. Ansonsten steht es den Kantonen frei, die Art und Weise des Datenaustauschs zu regeln. Insbesondere dürfen sie auch einen elektronischen Datenaustausch vorsehen.

¹² Diese Kosten werden sowohl Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (Art. 14 Abs. 3 - 5 ELG) als auch Personen, die aufgrund eines Einnahmenüberschusses keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, vergütet (Art. 14 Abs. 6 ELG; vgl. BGE 142 V 457 E. 4). Gemäss dem Wortlaut von Art. 26a zweiter Satz ELG betrifft die Meldung nach Art. 82d Abs. 1 Bst. b VZAE nur die Daten von ausländischen Personen, die keine Ergänzungsleistungen beziehen.

¹³ Der Kantonswechsel ist in Art. 54a Abs. 4 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) geregelt.

¹⁴ Art. 82d Abs. 2 VZAE.

e) Frist

Die Meldung der Daten hat innerhalb von 20 Tagen zu erfolgen¹⁵. Diese Frist stellt eine rasche Übermittlung der Daten sicher, damit die erforderlichen ausländerrechtlichen Massnahmen umgehend durchgeführt werden können.

Die Frist beginnt einen Tag nach der ersten monatlichen Zahlung der jährlichen Ergänzungsleistung oder, falls keine jährliche Ergänzungsleistung ausgerichtet wird, einen Tag nach der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten – sobald der Gesamtbetrag von 6000 Franken im Kalenderjahr überschritten ist – zu laufen.

f) Meldungsempfänger

Die Daten werden an die Migrationsbehörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person übermittelt. Eine Liste mit den Adressen der kantonalen Migrationsbehörden ist diesem Rundschreiben beigelegt. Diese sind ebenfalls auf der Webseite des Staatssekretariats für Migration verfügbar¹⁶.

g) Übergangsbestimmung

Jährliche Ergänzungsleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a ELG, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wurden und weiterhin ausbezahlt werden, müssen den kantonalen Migrationsbehörden ebenfalls gemeldet werden, spätestens bis am 1. Juli 2019¹⁷. Mit der Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass die Daten von Ausländerinnen und Ausländern, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung eine jährliche Ergänzungsleistung bezogen haben und diese weiterhin beziehen, ebenfalls gemeldet werden.

3. Datenübermittlung an die kantonalen Stellen für Ergänzungsleistungen

Wenn die kantonalen Migrationsbehörden über einen Bezug von Ergänzungsleistungen informiert werden, müssen sie prüfen, ob dies eine Änderung des Aufenthaltsstatus der betroffenen Person nach sich zieht (siehe Ziff. 2 Bst. a oben). Ist besagtes der Fall, treffen sie die nötigen Massnahmen gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen.

a) Betroffene Personen, deren Aufenthaltsrecht durch die kantonalen Migrationsbehörden zu überprüfen sind

EU/EFTA-Staatsangehörige, deren Aufenthaltsrecht überprüft wird:

Durch die kantonalen Migrationsbehörden zu prüfen ist das Aufenthaltsrecht von nicht erwerbstätigen EU/EFTA-Staatsangehörigen. Diese sind zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und genügenden Krankenversicherungsschutz verfügen¹⁸. Die finanziellen Mittel werden bei rentenberechtigten EU/EFTA-Staatsangehörigen als ausreichend erachtet, wenn sie den Betrag übersteigen, der in der Schweiz nach den Bestimmungen des ELG zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt¹⁹. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts²⁰ verfügen EU/EFTA-Staatsangehörige, die Ergänzungsleistungen gemäss ELG beziehen, nicht über ausreichende finanzielle Mittel

¹⁵ Art. 82d Abs. 3 VZAE.

¹⁶ www.sem.admin.ch > Über uns > Kontakt > Kantonale Behörden

¹⁷ Art. 91c Abs. 4 VZAE.

¹⁸ Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA.

¹⁹ Art. 16 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203).

²⁰ BGE 135 II 265, E. 3.7, S. 272 f.

im Sinne des Freizügigkeitsabkommens (FZA)²¹ und können daher grundsätzlich auch kein Aufenthaltsrecht geltend machen.

Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltsrecht überprüft wird:

Zu prüfen ist ebenfalls das Aufenthaltsrecht von nichterwerbstätigen Drittstaatsangehörigen (Rentnerinnen und Rentner, Studierende oder Personen, die zu medizinischen Behandlungen zugelassen werden). Sie unterliegen der Bedingung der ausreichenden finanziellen Mittel²². Das Gleiche gilt für erwerbstätige Personen aus Drittstaaten. Diese unterliegen ebenfalls der Bedingung der ausreichenden finanziellen Mittel bzw. der orts-, berufs- und branchenüblichen Entlohnung.

b) Durch die kantonalen Migrationsbehörden zu übermittelnde Daten

Die Migrationsbehörden müssen den für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Behörden eine Nichtverlängerung oder einen Widerruf einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung melden²³. Die Meldung hat innerhalb von 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids zu erfolgen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids hält sich die ausländische Person nicht mehr rechtmässig in der Schweiz auf, und erfüllt somit nicht mehr die Voraussetzungen, die für den Bezug von Ergänzungsleistungen erfüllt sein müssen.

Dieses Rundschreiben und seine Anhänge treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM



Cornelia Lüthy
Vizedirektorin

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV



Colette Nova
Vizedirektorin

²¹ SR 0.142.112.681

²² Art. 27 ff. AIG.

²³ Art. 97 Abs. 4 AIG i.V.m. Art. 82d Abs. 4 VZAE. Rechtskräftige Entscheide betreffend Familiennachzug unterliegen nicht dem Datenaustausch und müssen deshalb nicht durch die Migrationsbehörden gemeldet werden. Eine Meldung ist unnötig, da ein Familiennachzug gesetzlich nicht stattfinden darf, solange eine nachziehende Person Ergänzungsleistungen bezieht.

Anhänge:

- Neue Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Datenübermittlung
- Liste der kantonalen Migrationsbehörden
- Liste der kantonalen Stellen für Ergänzungsleistungen

Kopien an:

- Verband Schweizerischer Arbeitsämter VSAA
- Vereinigung der kantonalen Migrationsämter VKM
- Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen KKAK